

Satzung des Kleingartenvereins „Rostocker Werk“ e.V.

(Stand: Stralsund, den 10.05.2025)

§ 1

Grundsätze

1. Der Kleingartenverein führt den Namen „Rostocker Werk“ e.V. und ist in Stralsund unter der Registernummer VR 37 beim Amtsgericht eingetragen.
2. Gerichtsstand Stralsund
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Kleingartenverein ist Mitglied des Kleingartenverbandes der Gartenfreunde Stralsund
5. Der Sitz des Kleingartenvereins „Rostocker Werk“ e.V. Barther Straße 37a 18437 Stralsund

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele Aufgaben und Ergebnisse humanistischer ,sozialer, ökologischer und kultureller Interessen der Bürger zur Förderung der Kleingärtnerei verfolgt.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Eine Ehrenamtspauschale entsprechend des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 kann gezahlt werden.
5. Der Verein kann die Erhebung einer Umlage von bis zu 200,00 Euro im Jahr beschließen.
6. Der Vorstand wird ermächtigt redaktionelle Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft.
 - a. Mitglied kann jede volljährige Person werden.
 - b. Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung incl. Anerkennung der Satzung beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
2. Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch schriftlichen erklärten freiwilligen Austritt zum 30.11. des Jahres . Die Kündigung hat zum dritten Werktag des Monats Juni lt. § 584 Abs. 1 BGB zu erfolgen.
- b. Durch Ausschluss ,wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt ,mit den Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate im Rückstand ist nach erfolgter Mahnung, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch vom Vorstand zu fassenden Beschluss. Das Mitglied muss vom Vorstand zur Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.
Einspruch kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen erheben, in schriftlicher Form im Postzustellungsverfahren mit Empfangsbestätigung. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann in einfacher Stimmenmehrheit über den Einspruch.

- c. Durch den Tod.

Nach jeglicher Beendigung der Mitgliedschaft wird der Pachtvertrag aus den Gründen der Beendigung gekündigt. Die Mitgliedschaft im Kleingarten ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Verein begründet ein enges gegenseitiges Treueverhältnis.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Nutzung von Vereinsanlagen und Geräte sowie zur Teilnahme an allen Vereinsmaßnahmen usw.
3. Mitgliedsrechte sind grundsätzlich persönlich auszuüben.
4. Die Pflichten der Mitglieder sind vermögensmäßige Pflichten und Treuepflichten. Vermögenspflichten sind die regelmäßigen Beitragszahlungen, Zahlungen von Umlagen u. a. sowie Leistungen von Gemeinschaftsarbeit. Für die nicht geleistete gemeinschaftliche Arbeit, ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten. Die Treuepflicht verpflichtet das Mitglied, alles zu unterlassen, was dem Verein schadet. Die Verletzung der Treuepflicht kann zur

Ausschließung aus dem Verein und zur Vereinsstrafe führen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag / Aufnahmegebühr

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit den sonstigen Leistungen (Pacht, Umlagen u.a.) in einem Beitrag pünktlich bis zum 15.03. des lfd. Jahres zu begleichen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Aufnahmegebühr und sonstige Leistungen, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Zahlungen für ein Geschäftsjahr haben bis zum festgelegten Termin, lt. Beschluss der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Quartal des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen

diesbezüglichen schriftlichen Antrag mit Hinweis auf Verhandlungsgegenstände, vorlegen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter bzw. einen vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Die Einladung muss mindestens drei Wochen unter Angaben von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Aushang in den Vereinskästen im KGV.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind eine Woche vor Versammlungstermin oder am Versammlungstag zu stellen.
6. Die Aufgaben der Jahresmitgliederversammlung sind u.a. :
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassierer -berichtes und des Berichtes der Prüfgruppe.
 - b. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr.
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wenn erforderlich Neuwahl des Vorstandes und der Prüfgruppe.

- e. Festsetzung des Mitgliedbeitrages, Aufnahmegebühren, Umlagen, Mahngebühren und sonstige Leistungen.
 - f. Endgültige Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3 Abs. 2b.
 - g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
 - h. Satzungsänderungen.
7. Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung, die über § 2, Abs. 6 hinausgehen, setzen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder voraus. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Prüfgruppe

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern.
2. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied oder der Stellvertreter und einem Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verein als gesetzlicher Vertreter.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins gerichtet sein. Aufwandentschädigungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und auszuhängen.

§ 9

Die Prüfgruppe

1. Die Prüfgruppe besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - einem Mitglied
2. Die Prüfgruppe ist ein demokratisches Kontrollorgan und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins. Der Vorsitzende und das Mitglied der Prüfgruppe dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der Vorsitzende oder ein Mitglied der Prüfgruppe kann an der Vorstandssitzung des Vereins teilnehmen.
4. Sie sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und überprüfen unangemeldet mindestens einmal jährlich die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft. Über das Ergebnis informiert sie den Vorstand und die Mitgliederversammlung.
5. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - o Kassenprüfung
 - o Buchführung
 - o Verwendung der Mittel lt. Satzung und Haushaltsplan

6. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10

Kassen und Rechnungswesen

1. Die Finanzgeschäfte erfolgen durch den Kassierer unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden auf der Grundlage des Haushaltsplanes.
2. Zuständig für die Eröffnung und Durchführung des Vereinsverfahrens ist der Vorstand.
3. Mitglieder des Vorstandes und der Prüfgruppe können nur durch die Mitgliederversammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder.
2. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des

Vereins , soweit es die eingezahlten Kapitalanlagen der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den geleisteten Sachleistungen übersteigt, an den Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Kleingartenvereins) zu verwenden hat.

3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 12

Inkrafttreten

1. Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.05.2025 beschlossen und wird mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam. Beim Kreisverband ist eine Ausfertigung der registrierten Satzung zu hinterlegen. Registrierte Satzungsänderungen sind beglaubigt mitzuteilen. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister und sind dem Kreisverband beglaubigt zu übergeben.
2. Die Satzung des Vereins mit Beschluss vom 07.05.2016 tritt mit Inkrafttreten der Neufassung der Satzung außer Kraft.

Stralsund, den 10.05.2025

Vorsitzende